

BETREFF:
**ERFORDERLICHE DOKUMENTE (FÜHRUNGSZEUGNIS, AUSZUG AUS DEM
GEWERBEZENTRALREGISTER) FÜR DEN ZUGANG ZU RMI NACH DER EU-TYPGENEHMIGUNG,
ZUR VORLAGE BEI DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der EU-Typgenehmigung, Verordnung (EU) 2018/858 i.V.m. Verordnung (EU) 2021/1244, wird der Zugang zu sicherheitsrelevanten Reparatur- und Fahrzeuginformationen (RMI) für unabhängige Wirtschaftsakteure zukünftig, in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 01.04.2024, nach dem SERMI-Schema erfolgen.

Auf dieser Grundlage wurden in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten nationale Konformitätsbewertungsstellen (KBS) errichtet. Diese nationalen KBS sind jeweils für die Zulassung der unabhängigen Wirtschaftsakteure zuständig, die in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind.

Im Rahmen unserer Antragsbearbeitung zur Zulassung der Unternehmen und Autorisierung der Mitarbeitenden ist, sofern für die Gesellschaftsform des beantragenden Unternehmens zutreffend, die Übersendung von

- 1.) einem Auszug aus dem Gewerbezentralregister, bei juristischen Personen für das beantragende Unternehmen, bei natürlichen Personen für den beantragenden Unternehmenden,
- 2.) einem Führungszeugnis (nach Belegart: NB bzw. Privatführungszeugnis/„einfaches Führungszeugnis“) für jeden zu autorisierenden Mitarbeitenden

erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr SERMA-Team

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.